

Az.: 1 D 39/10  
4 L 56/09



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Mittelsachsen  
vertreten durch den Landrat  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Eingliederungshilfe; Antrag nach § 123 VwGO  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Berger

am 3. März 2010

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. Januar 2010 - 4 L 56/09 -, soweit er die Ablehnung des Antrages auf die Gewährung von Prozesskostenhilfe betrifft, wird zurückgewiesen.

### **Gründe**

Die Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrages auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet.

Der Antragsteller hat beim Verwaltungsgericht Chemnitz mit Schreiben vom 4.3.2009 den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Gewährung von Eingliederungshilfe i. S. v. § 35a SGB VIII beantragt. Zugleich hat er die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragt. Die Beiordnung eines zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwaltes aber beantragte er nicht und benannte dem Gericht im Folgenden auch keinen solchen. Mit Beschluss vom 26.1.2010 hat das Verwaltungsgericht den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussichten des zugleich abgelehnten Antrages auf die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt.

Nach § 114 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Dem Antragsteller sind keine Prozessführungskosten entstanden, welche (beim Vorliegen der sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen) eine Gewährung von Prozesskostenhilfe erfordern könnten. Das von ihm geführte Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei. Für den Antragsteller fielen in diesem Verfahren nur eigene Aufwendungen für Briefporto und Faxkosten an. Von diesen Kosten würde er durch eine Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht befreit. Zum Erörterungstermin am 13.8.2009 erschien der Antragsteller trotz der

Anordnung des persönlichen Erscheinens des Gerichts nicht. Auch von der wegen seines Unterliegens in der Hauptsache entstandenen Pflicht zur Erstattung der dem Gegner entstandenen Kosten würde der Antragsteller gemäß § 123 ZPO durch die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht entbunden. Dass er im Verhältnis zu seiner Mutter zur Erstattung der ihr durch die Teilnahme an diesem Erörterungstermin entstandenen Fahrtkosten verpflichtet sein könnte, erscheint nicht wahrscheinlich. In einem gerichtskostenfreien Verfahren ist Prozesskostenhilfe deshalb regelmäßig nur zu gewähren, wenn die Beiordnung eines Rechtsanwaltes in Frage kommt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.2.1989 - 5 ER 612/89, NVwZ-RR 1989, 665 f.; BayVGH, Beschl. v. 17.12.2004 - 12 C 04.2751 - zitiert nach juris). Das ist nach § 121 Abs. 2 ZPO in Verfahren, für die eine anwaltliche Vertretung nicht vorgeschrieben ist, dann der Fall, wenn eine Partei die Beiordnung eines zu ihrer Vertretung bereiten Anwaltes ihrer Wahl beantragt, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Diese Voraussetzungen lagen im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sämtlich ersichtlich nicht vor. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kommt deshalb nicht in Betracht.

Eine Kostenentscheidung ist entbehrlich. Gerichtskosten werden nach § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben und außergerichtliche Kosten nach § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet.

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

gez.:  
v. Welck

Schmidt-Rottmann

Berger